

STIFTUNGSURKUNDE

Schweizerische Pfadistiftung

Fondation Suisse du Scoutisme

Fondazione Svizzera dello Scautismo

in Basel

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schweizerische Pfadistiftung" ("Fondation Suisse du Scoutisme", "Fondazione Svizzera dello Scoutismo") wird eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

² Der Sitz der Stiftung befindet sich in Basel. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung innerhalb der Schweiz beschliessen.

Art. 2

Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt, die Ziele und Werte des Pfadfindergedankens in der Schweiz im Interesse der Oeffentlichkeit zu fördern, und die Tätigkeit der Pfadfinder und Pfadfinderinnen sowie deren schweizerische Organisationen, insbesondere die Ausbildung der Führer und Führerinnen zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur Jugendpolitik in der Schweiz zu leisten.

² Um ihren Zweck zu erreichen, kann die Stiftung in Koordination mit den obersten Organen der Pfadibewegung Schweiz namentlich zielgerichtete finanzielle Beiträge zur Förderung der Führerausbildung und anderer pfadfinderischer Aktivitäten unternehmen oder unternehmen lassen, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes beitragen.

Art. 3

Vermögenswidmung

¹ Der Stiftung werden folgende Beträge als Anfangsvermögen in bar zugewendet:

- a) Fr. 1'500.-- (Franken eintausendfünfhundert) von Hans Rudolf Bachmann
- b) Fr. 1'500.-- (Franken eintausendfünfhundert) von Beat Alfred Graber
- c) Fr. 1'500.-- (Franken eintausendfünfhundert) von Peter Küpfer
- d) Fr. 1'500.-- (Franken eintausendfünfhundert) von Dr. Thomas Staehelin.

² Das Stiftungsvermögen wird durch seine Erträge und durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter, namentlich durch private und öffentliche Sammlungen, vermehrt.

Art. 4

Vermögensverwaltung

Das Vermögen ist, soweit es nicht für Beiträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes kurzfristig benötigt wird, in Werten anzulegen, die bei der Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als vernünftig anzusehen sind.

Art. 5

Organisation

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der geschäftsführende Ausschuss
3. Die Revisionsstelle

Art. 6

Aufgabe und Befugnisse des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Aufsichtsorgan der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses und verwaltet und verwendet das Stiftungsvermögen und dessen Erträge nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der Reglemente.

² Dem Stiftungsrat stehen im einzelnen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Erlass von Reglementen, die durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind
- c) Richtlinien zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge
- d) Beschlussfassung über die Durchführung von öffentlichen Sammlungen

- e) Ernennung oder Abwahl des geschäftsführenden Ausschusses
- f) Genehmigung der jährlich seitens des geschäftsführenden Ausschusses zu unterbreitenden Tätigkeitsprogramme und Budgets
- g) Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Berichte des geschäftsführenden Ausschusses
- h) Erstellen des Jahresberichtes, Entgegennahme des jährlichen Revisionsstellenberichtes und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- i) Beschlussfassung über Rücktritt, Neuwahl oder Ausschuss von Mitgliedern des Stiftungsrates
- k) Wahl der Revisionsstelle.

³ Der Stiftungsrat kann Reglement erlassen, die alles Nähere über die Ausführung des Stiftungszweckes, die Organisation der Stiftung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens regeln. Es kann diese Reglemente jederzeit abändern oder aufheben. Vorbehalten bleibt Abs. 2 lit. b hievor.

⁴ Die Arbeit des Stiftungsrates wird nicht honoriert; hingegen werden die Barauslagen ersetzt.

Art. 7

Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

² Der Pfadibewegung Schweiz steht ein Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder zu.

³ Im Stiftungsrat sollen die Regionen, die Politik sowie Gewerbe und Wirtschaft angemessen vertreten sein. Im weiteren ist der Präsident einer allfälligen Gönnervereinigung ex officio Mitglied des Stiftungsrates.

⁴ Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, sowie im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes dessen Ersatz, werden durch den Stiftungsrat selbst durch Kooptation mit Zweidrittels-

mehrheit gewählt. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Pfadibewegung Schweiz aus, so steht dieser Organisation für die Neubesetzung ein Vorschlagsrecht zu.

⁵ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder wählbar.

⁶ Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Stiftungsrat selbst bezeichnet, der sich im übrigen selbst konstituiert.

⁷ Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates mit Stichentscheid. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 8

Aufgabe und Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses

¹ Der geschäftsführende Ausschuss ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Der geschäftsführende Ausschuss bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnung. Er ist dafür verantwortlich, dass die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel optimal zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden. Im übrigen besorgt der geschäftsführende Ausschuss alles Geschäfte, die nicht durch die Stiftungsurkunde oder ein Reglement ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der geschäftsführende Ausschuss orientiert den Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeit und hat die entsprechenden Programme und Budgets zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Rahmen der erlassenen Reglemente und der genehmigten Programme und Budgets entscheidet der geschäftsführende Ausschuss endgültig nach freiem Ermessen unter Wahrung des Stiftungszweckes über Aktivitäten der Stiftung und Zuwendungen an Destinäre.

Art. 9

Wahl und Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses

¹ Der geschäftsführende Ausschuss wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte auf eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar.

² Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Kassier, dem Sekretär, den Vertretern der Pfadibewegung Schweiz sowie weiteren vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern. Der Präsident des Stiftungsrates kann, sofern er nicht selbst Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses ist, an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

³ Die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses mit Stichentscheid. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 10

Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine anerkannte schweizerische Revisionsgesellschaft auf die Dauer von drei Jahren als Revisionsstelle, die Mitglied der Treuhand-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes sein muss. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung.

² Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind jeweils der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

³ Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abzuschliessen.

Art. 11

Aufhebung der Stiftung

¹ Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unerreichbar geworden oder liegt ein sonstiger gesetzlicher Grund für die Aufhebung der Stiftung vor, so ist die Stiftung aufzuheben.

² Der Stiftungsrat ist befugt, über den Eintritt eines der Aufhebungsgründe des Absatz eins hievon zu beschliessen und der Aufsichtsbehörde die Aufhebung zu beantragen.

³ Eine Rückgabe des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger oder an andere ihnen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen, das gleiche gilt für Dritte gemäss Artikel 3 (drei) Absatz 2 (zwei) hievor.

⁴ Das Stiftungsvermögen muss einer Verwendung zugeführt werden, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Stiftung übereinstimmt, und zwar nach Wahl des Stiftungsrates entweder durch Errichtung einer neuen Stiftung im Inland oder durch Zuwendung des Stiftungsvermögens an eine bestehende Stiftung oder Institution gleich welcher Rechtsform.

⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Stiftung und zur Verwendung des Stiftungsvermögens bleibt vorbehalten.

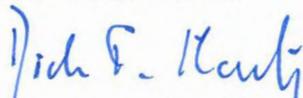
Art. 12

Änderungsvorbehalt

¹ Die Stifter nach Anhörung des Stiftungsrates und der Stiftungsrat durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit sind befugt, unter Aufrechterhaltung des Stiftungszweckes bei der Aufsichtsbehörde die Abänderung der Stiftungsurkunde zu beantragen, soweit dies der Klarstellung des Stifterwillens, der Ausschaltung von Widersprüchen oder einer wirksameren Zweck-erfüllung oder Organisation dient.

Bern, den 29. November 2005

Der Präsident



Dr. Dick F. Marty

Der Protokollführer



Andreas Dummermuth